Bauleitplanung

der

Stadt Seelze

34. Flächennutzungsplanänderung

Stadtteil Kirchwehren

Begründung

§ 5 (5) BauGB

Stand: Oktober 2023 **Entwurf**

Teil I	Inhaltsverzeichnis	Seite

1.0	Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	3
2.0	Räumlicher Geltungsbereich	4
3.0	Raumordnung	5
4.0	Gebietsbeschreibung und Umgebungsnutzung	5
5.0	Naturschutz und Umweltbelange	5
6.0	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	10
6.1	Bisherige Darstellungen	10
6.2	Zukünftige Darstellungen	11
7.0	Sonstige Angaben	11
7.1	Immissionsschutz (Schallschutz)	11
7.2	Verkehrliche Erschließung	12
7.3	Ver- und Entsorgung	12
8.0	Auslegungs- und Beschlussdaten	12

1.0 Anlass und Ziel der 34. Flächennutzungsplanänderung

In den vergangenen Jahren ist es in Seelze aufgrund der Ausweisung neuer Wohnbaugebiete und von Zuzügen zu einem steten Anstieg der Bevölkerungszahlen gekommen. Dieser Bevölkerungsanstieg, der aktuell durch Schutzsuchende aus Krisengebieten noch weiter ansteigt, ist auch mit einem Anstieg des Bedarfs an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten verbunden. Derzeit ist nicht absehbar, dass dieser Trend sich kurzfristig ändert, so dass für den Kindertagesstättenbereich ein wachsender Betreuungsbedarf und somit der Bau neuer Kindertagesstätten (Kitas) erforderlich wird.

Die Stadt Seezle steht in der Verpflichtung ausreichend Kindergartenplätze und Krippenplätze anzubieten. Diese Verpflichtung ist im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs § 24 „Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagepflege“ verankert. Aufgrund fehlender Einrichtungen in den südlichen Stadtteilen von Seelze müssen derzeit die Kinder zur Betreuung z. T. in den Stadtteil Seelze fahren, wodurch Plätze in Anspruch genommen werden, die für die dortige Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Vor dem Hintergrund neu zu entwickelnder Baugebiete wie z. B. dem 4. Bauabschnitt Seelze-Süd und eines damit einhergehenden Anstiegs der Bevölkerungszahlen und eines Anstiegs an Betreuungsplätzen, werden die dortigen Einrichtungen für den Stadtteil Seelze benötigt.

Zurzeit gibt es keine Kindertagesstätten (Kitas) in den Stadtteilen Almhorst, Döteberg und Lathwehren, die bestehende Kita in Kirchwehren hat nur eine Gruppe und entspricht nicht dem heutigen Standard.

Ziel dieser Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Kindertagesstätte zur Versorgung insbesondere der Stadtteile Kirchwehren, Lathwehren, Almhorst und Döteberg mit Betreuungsplätzen. Entsprechend des Planungsziels soll an Stelle der bisher dargestellten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Mehrzweckhalle eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt werden. Für den Standort ist keine Mehrzweckhalle mehr vorgesehen. Aufgrund der Flächengröße der geplanten Gemeinbedarfsfläche mit dem Ziel dort eine Kindertagesstätte zu errichten und im Hinblick auf die seit Jahrzehnten planungsrechtlich „abgesicherte“ (B-Plan 2, Stadtteil Kirchwehren) und baulich nicht umgesetzte Sporthalle, kann die Zweckbestimmung der geplanten Gemeinbedarfsfläche keine Ergänzung auch für sportlich dienende Gebäude und Ein-

richtungen erhalten. Mit dem Bau einer Sporthalle im Stadtteil Harenberg können künftig die südlichen Stadtteile von Seelze und damit auch Kirchwehren mitversorgt werden.

Da durch diese Flächennutzungsplanänderung die Grundzüge der Planung (Ursprungsplan) nicht berührt werden, kann das einfache Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) angewendet werden. Demnach wird u. a. von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 3 „Kindertagesstätte Am Anger“ für den Stadtteil Kirchwehren aufgestellt und der bisher geltende Bebauungsplan Nr. 2 für den Stadtteil Kirchwehren aus formellen Gründen aufgehoben. In diesem Verfahren wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

2.0 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Größe von rd. 4.500 qm liegt am nördlichen Ortsausgang Kirchwehrens und grenzt im Süden an die Bebauung der Küsterstraße, Im Westen verläuft die L 390 (Straße “Am Anger“). Der räumliche Geltungsbereich ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen.

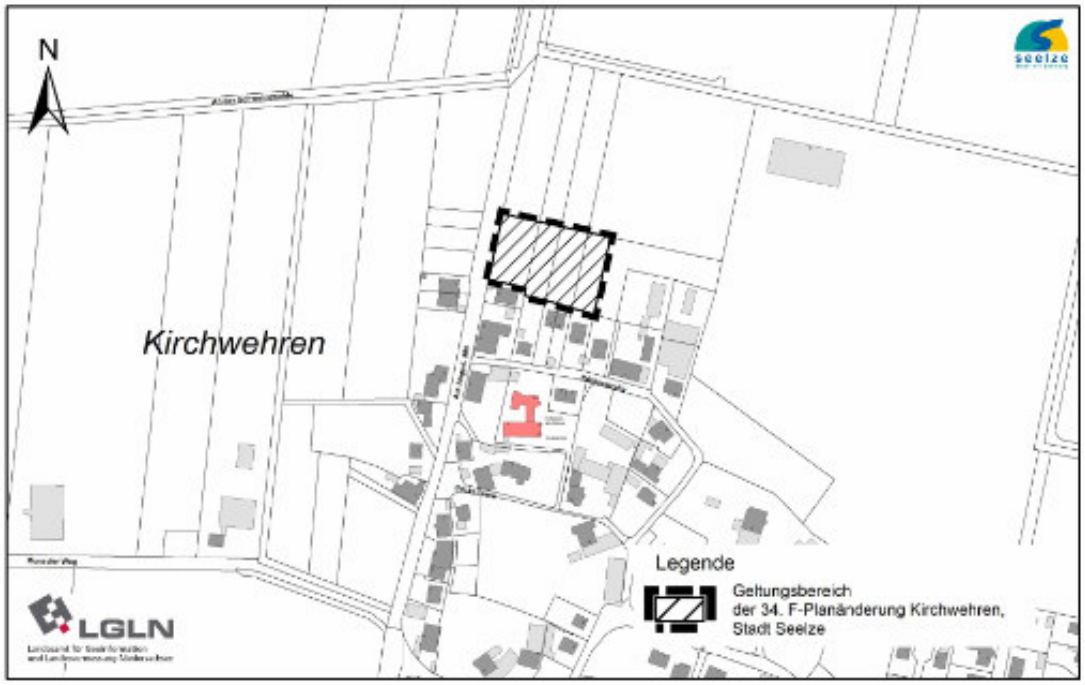

3.0 Raumordnung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 (RROP 2016) für die Region Hannover wird das Plangebiet als “vorhandene Bebauung/bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Das Plangebiet liegt zudem am nördlichen Rand eines festgelegten Vorranggebietes Trinkwassergewinnung. In der Erläuterungskarte 12 (Wasserversorgung und Abwasserbehandlung) liegt das Plangebiet im Einzugsgebiet der Wasserversorgung. Wasserschutzgebiete werden nicht berührt. Im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung muss eine Vereinbarkeit der Belange der Trinkwassergewinnung mit der geplanten Siedlungsentwicklung (Raumbedeutsame Planung) bestehen oder hergestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass mit der künftigen Nutzung einer Kindertagesstätte keine belasteten Einträge in das Grundwasser verbunden sind. Da im Plangebiet aufgrund der Bodenbeschaffenheit keine Versickerung möglich ist, ist mit der geplanten Bebauung mit keiner Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate zu rechnen. Zudem liegt das Plangebiet, wie oben bereits aufgeführt, in keinem Trinkwasserschutzgebiet, sodass mit der Planung eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Trinkwassergewinnung gegeben ist.

4.0 Gebietsbeschreibung und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet liegt an der L 390 am nördlichen Ortsausgang von Kirchwehren und grenzt im Süden an den bestehenden Siedlungsbereich entlang der Küsterstraße. Bei der südlich angrenzenden Siedlungsfläche handelt es sich um eine gemischt genutzte Bebauung, die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt wird. Östlich des Plangebiets befindet sich eine Tischlerei- und Fensterbaufirma. Auf der Plangebietsfläche findet eine landwirtschaftliche Nutzung statt.

5.0 Naturschutz und Umweltbelange

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt. Die mit der Errichtung einer Kindertagesstätte verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft und der entsprechende Ausgleich werden in der im Parallelverfahren befindlichen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 “Kindertagesstätte Am Anger“ im Rahmen des Umweltberichts detailliert dargestellt und hier kurz auf den Flächennutzungsplan (FNP) bezogen zusammengefasst.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung findet derzeit eine intensive Bewirtschaftung als Grünfläche (Grünland Einsaat, GA) statt. Nördlich und östlich grenzen Ackerflächen an. Südlich befindet sich die Bebauung des Stadtteils Kirchwehren und westlich die L 390. Zwischen der Wirtschaftsfläche und der Straße befindet sich außerdem ein Grünstreifen mit einem sonstigen naturnahen Sukzessionsgebüsch (BRS) sowie entlang der L 390 eine Baumreihe aus sechs großen Winterlinden.

Durch die Umwandlung der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche von Mehrzweckhalle zu einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen sind keine erheblichen (zusätzlichen) Umweltauswirkungen zu erwarten. Gleichwohl sind bei der Umsetzung der FNP-Änderung für diese Fläche (nach wie vor) folgende belastende Umweltauswirkungen zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen treten nur temporär während der Bauphase auf. Es wird davon ausgegangen, dass eine künftige Bautätigkeit auf das Plangebiet begrenzt ist. Die Wirkungen betreffen das Baufeld für die Vorhabensherstellung mit den für Baustelleneinrichtungen, Bodenzwischenlagerung und für Zufahrten genutzten Flächen. Maßgeblicher Wirkfaktor ist die Baufeldfreiräumung einschließlich Beseitigung der Vegetationsstrukturen und ggf. des Oberbodens sowie Bodenverdichtung und darüber hinaus reichende Wirkungen bspw. durch Lärm- und Schadstoffemissionen.

Anlagebedingte Wirkungen durch die baulichen Anlagen der zulässigen Nutzungen werden anhand der festgesetzten Nutzungsarten sowie der der Grundflächenzahl (GRZ), welche die maximal zulässige Versiegelung bestimmt, prognostiziert. Visuelle Wirkungen werden durch die mittels Baugrenzen geregelte Baukörperstellung und die Höhe der vorgesehenen Bauwerke bestimmt.

Betriebsbedingte Wirkungen umfassen Wirkungen, die mit dem Betrieb der zulässigen Anlagen einhergehen. Dies umfasst insbesondere Lärm- und Luftschadstoffemissionen, Lichtemissionen, Regenwasserableitungen sowie etwaige durch die Planung induzierte Verkehrszunahme.

In der Bauleitplanung sind insbesondere die umweltrelevanten Ziele und Anforderungen der §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen. Von wesentlicher Bedeutung ist hierbei die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB.

Weitere schutzgutspezifische Umweltziele werden in Zusammenhang mit den jeweiligen Schutzgütern angesprochen, soweit diese von Relevanz sind. Zu berücksichtigen sind außerdem Vorgaben aus den übergeordneten Planungen: dem Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover, dem Landschaftsrahmenplan der Region Hannover und dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Seelze.

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden differenziert nach den im Folgenden aufgeführten Schutzgütern nach § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt:

- Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter,
- Einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Der Planbereich weist keine besondere Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung der örtlichen Bevölkerung auf. Während der Baumaßnahmen kann es temporär zu zusätzlichen Lärmbelastungen des angrenzenden Wohngebietes durch den Baustellenbetrieb kommen. Es sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) zu beachten. Mithilfe geeigneter technischer Maßnahmen und angepasster Bauzeiten können Lärmbelästigungen vermindert werden. Darüber hinaus sind durch die Veränderung der vorgesehenen Nutzung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Die Biotoptypen im Planbereich wurden durch Luftbildauswertung und anschließender Geländeüberprüfung entsprechend dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021) erfasst. Sie ist zugleich Grundlage für die Eingriffs-Ausgleichsbilanz. Das Plangebiet ist durch folgende Biotope gekennzeichnet:

- Grünland Einsaat (GA)
- Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS)
- Artenarmer Scherrasen (GRA)
- Versiegelte Fläche (X) (Straßenverkehrsfläche)
- Winterlinde (*Tilia cordata*) als Einzelbaum (HB)

Die Bewertung der Biotoptypen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wird zur Quantifizierung in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3 „Kita Am Anger“ in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur

Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (Niedersächsischer Städtetag 2013) vorgenommen. Da durch die Änderung des FNP für das Plangebiet keine grundlegende Änderung der Situation resultiert, ist der durch den Bebauungsplan verursachte Eingriff für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des FNP nicht relevant.

Das Plangebiet weist für den Biotopverbund und für den Artenschutz keine besondere Bedeutung auf. Zur Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für Brutvögel und dem Feldhamster wurde eine faunistische Potentialanalyse durchgeführt. Im Ergebnis der Potentialeinschätzung zum Brutvogelvorkommen im Plangebiet und dem angrenzenden Bereich sind keine Brutvorkommen festzustellen. Um artenschutzrechtliche Konflikte mit einem als wenig wahrscheinlich eingestuften Brutvorkommen der Wiesenschafstelze auszuschließen, sollte die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit erfolgen oder ein sicherer Ausschluss von Vorkommen der Wiesenschafstelze durch eine biologische Baubegleitung gewährleistet werden. Aufgrund der Habitatbeschaffenheit und aktuellen Verbreitungssituation ist ein Feldhamstervorkommen mit Sicherheit auszuschließen (BALLASUS 2022).

Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft Lössbörde und in der Bodenregion Bergvorland. In der Bodenkarte 50 ist der Bodentyp im Plangebiet als Pseudogley-Schwarzerde angegeben. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird als äußerst hoch bewertet, deshalb befindet sich das Plangebiet im Suchraum der Bodenkarte 50 für schutzwürdige Böden. Das Plangebiet ist bisher überwiegend unversiegelt und wird intensiv bewirtschaftet. Durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 3 wird die bisherige Grünlandfläche versiegelt. Dies stellt gem. der baurechtlichen Eingriffsregelung einen erheblichen Eingriff in den Boden dar. Inwieweit die Umweltauswirkungen erheblich sind, kann auf der Ebene der FNP Änderung nicht abschließend beurteilt werden.

Schutzgut Fläche

Der Änderungsbereich ist im wirksamen FNP bereits als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Die Umwandlung der Zweckbestimmung ist dementsprechend nicht mit erheblichen Auswirkungen verbunden.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung „Eckerde/Deisterquelle/Forst Esloh/Landringhausen“ (RROP 2016). Innerhalb dieses Ge-

bietes müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein. Weitere Festsetzungen (Überschwemmungsgebiete) liegen nicht vor. Durch das Vorhaben wird ein erheblicher Teil des Plangebiets neu versiegelt. Anfallendes Oberflächenwasser wird durch geeignete Maßnahmen zurückgehalten und es wird nur die natürliche Abflussspende an die natürliche Vorflut abgegeben, sodass die Planung nicht mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden ist.

Schutzgut Klima und Luft

Da das Plangebiet keine besondere stadtklimatische Bedeutung und Empfindlichkeit aufweist, sind keine erheblichen klimatischen oder lufthygienischen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet ist geprägt durch die Lage angrenzend an die Ortschaft Kirchwehren sowie die westlich verlaufende L 390. Vor dem Hintergrund der Landschaftsbildbewertung liegt das Plangebiet in einem Bereich mit geringen Landschaftsbildqualitäten (geringe Bedeutung; Region Hannover 2013). Gleiches gilt für die angrenzenden Siedlungs- und Ackerbereiche. Das geplante Vorhaben führt zu einer Umgestaltung des Landschaftsbildes als Siedlungsbereich mit Bebauung und Versiegelung. Die geplante Eingrünung des Plangebietes führt zu einer Aufwertung des Ortsrandes von Kirchwehren und einem harmonischen Übergang zu den angrenzenden Ackerflächen. Aufgrund der Ausgangslage mit einer nur geringen Qualitätsbewertung des Landschaftsbildes und der direkten Angliederung an die Ortschaft ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Für das Plangebiet liegen keine Informationen zum Vorkommen von Baudenkmälern und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen vor. Im Plangebiet ist mit dem Auftreten von archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es ist auszuschließen, dass sich über die im Umweltbericht schutzgutbezogen berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystemkomplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten

Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.
Die 34. Änderung des FNP verursacht keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Auf die in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Kita Am Anger“ vorgesehenen Vermeidungs-/Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird hingewiesen. Diese führen in der Summe dazu, dass die durch die Umsetzung des Bebauungsplans erwarteten Umweltauswirkungen vermieden, verringert oder ausgeglichen werden.

6.0 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

6.1 Bisherige Darstellungen

Für das Plangebiet wird im bestehenden Flächennutzungsplan eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ dargestellt. Ferner wird eine in Nord-West-Richtung verlaufende Wasserleitung dargestellt. Als Hinweis wurde der Verlauf einer Richtfunktrasse gekennzeichnet, die einen Teilbereich des Plangebietes überquert.

Ausschnitt aus dem Ursprungsflächennutzungsplan der Stadt Seelze aus dem Jahr 1981

6.2 Künftige Darstellungen

Für die Vorhabenfläche erfolgt entsprechend des Planungsziels, der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Kindertagesstätte, eine Darstellung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. Auch wenn die bisher dargestellte Hauptwasserleitung nach einer aktuellen Karte des Versorgungsträgers außerhalb des Plangebietes verläuft, wird sie dennoch unverändert in die Planzeichnung übernommen. Diese Übernahme ist der Nicht-Parzellenschärfe des Flächennutzungsplanes und der Darstellung einer Übereinstimmung mit dem Anschluss an die bisher dargestellte Hauptwasserleitung außerhalb des Plangebietes geschuldet. Die bisherige Darstellung einer Richtfunktrasse als Hinweis, die einen Teilbereich des Plangebietes überquert, wird unverändert in den künftigen Flächennutzungsplan übernommen. Der Planungsbereich grenzt direkt an eine im Ursprungsplan dargestellte überörtliche Hauptverkehrsstraße (L 390). In diesem Zusammenhang wäre hier die Thematik Bauverbotszone (Niedersächsisches Straßengesetz) nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung zeichnerisch oder textlich zu übernehmen. Da im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (B-Plan 3 „Kindertagesstätte Am Anger“, Stadtteil Kirchwehren) die Ortsdurchfahrtsgrenze in Richtung Norden verlegt werden soll und dementsprechend der Planbereich künftig innerorts liegt, erfolgt für diese Flächennutzungsplanänderung keine entsprechende Übernahme in die Planzeichnung.

7.0 Sonstige Angaben

7.1 Immissionsschutz (Schallschutz)

Auf das Plangebiet wirken Emissionen von dem Verkehr auf der L 390 ein. Außerdem gehen von der östlich gelegenen Tischlerei und Fensterbaufirma Emissionen aus, die den östlichen Bereich des Plangebiets beeinträchtigen. Im Nordosten des Plangebiets befindet sich in ca. 125 m Luftlinie eine Kartoffelllagerhalle mit Belüftungsanlage.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass für den Bereich des Plangebiets von keinen gesundheitsgefährdenden zu erwartenden Lärmimmissionen ausgegangen werden kann. Mit der geplanten Gemeinbedarfsfläche mit der entsprechenden Zweckbestimmung in direkter Nachbarschaft zu einer gemischten Baufläche sind keine gra-

vierenden Konflikte zu erwarten. Eine im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kindertagesstätte Am Anger“, Stadtteil Kichwehren, erstellte schalltechnische Untersuchung eines Fachbüros konnte aufzeigen, dass für den überwiegenden Teil der geplanten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Richtwerte der TA Lärm für Mischgebiete eingehalten werden. Demnach ließe sich der, sich im Parallelverfahren befindliche, Bebauungsplan ohne konkrete Festsetzungen zum Schallschutz aufstellen. Anhand dieser Gegebenheit wird deutlich, dass die geplante Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude“ für den geplanten Standort aus planungsrechtlicher Sicht im Hinblick auf den Immissionsschutz unbedenklich ist, und es keiner Kennzeichnung (Hinweise) für den Immissionsschutz bedarf.

7.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist verkehrlich über die L 390 (Richtung Lathwehren und Almhorst) bzw. K 251 (Richtung Döteberg) angebunden. Eine Bushaltestelle befindet sich ca. 180 m südlich des Plangebiets an der L 390.

Durch die Planung werden keine bestehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen von ihrer Erschließung getrennt.

7.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets kann sichergestellt werden. Nähere Angaben zur Ver- und Entsorgung werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Kindertagesstätte Am Anger“, Stadtteil Kirchwehren, getroffen, der im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird.

8.0 Auslegungs- und Beschlussdaten

Die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) erfolgte vom …….. bis einschließlich …….. Während der Auslegungszeit wurden die Planunterlagen zudem auf der Internetseite der Stadt Seelze veröffentlicht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom……bis einschließlich…….beteiligt.

Der Feststellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Seelze am …… gefasst.

Seelze, den

Bürgermeister